



Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 01 / 2017

Futtermittelgebührentarif 2017 – FMT 2017

Präambel

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für die Tätigkeiten nach dem Futtermittelgesetz 1999 und der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (in der Folge kurz Futtermittelhygieneverordnung) idgF

Auf Grund des § 6 Abs. 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), BGBl. I Nr. 63/2002 idgF, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

§ 1 (1) Die Gebühren für amtliche Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit nach § 19 Abs. 1 des Futtermittelgesetzes 1999 idgF, die nicht aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen das Futtermittelgesetz 1999 anfallen, werden in der **Anlage** festgesetzt.

(2) Gebühren für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Futtermittelgesetzes 1999, die aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz anfallen, sind im Kontrollgebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des DMG 1994, FMG 1999, PMG 2011, VNG 2007, MOG 2007 und SaatG 1997 idgF als Amtliche Nachricht verlautbart und am 01. Jänner 2017 in Kraft getreten. Dies sind insbesondere

1. Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Futtermittelgesetzes 1999 im Falle einer Anzeige (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)
2. Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Futtermittelgesetzes 1999 im Falle einer Beanstandung (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)

§ 2 (1) Ist eine **erweiterte Begutachtung** erforderlich, ist **zusätzlich** eine Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens in Rechnung zu stellen ist.

Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller/überwachte Betrieb in Kenntnis zu setzen. Eine wesentliche Überschreitung liegt ab einer zusätzlichen Gebühr im Ausmaß von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 vor.



Bundesamt für Ernährungssicherheit

(2) Sind Erledigungen im Zuge der Tätigkeiten nach dem Futtermittelgesetz 1999 oder der Futtermittelhygieneverordnung idgF notwendig, die nicht im Futtermittelgebührentarif angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird. Wenn abzusehen ist, dass derartige Aufwendungen den Betrag von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 überschreiten, ist davon der Antragsteller/überwachte Betrieb in Kenntnis zu setzen.

(3) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung unter Vorschreibung einer Verwaltungsgebühr I von € 10,--. Werden die nunmehr aufgelaufenen Gebühren innerhalb der dort vorgeschriebenen Frist nicht bezahlt, ergeht eine zweite Zahlungserinnerung, wobei hierfür eine zusätzliche Verwaltungsgebühr II von € 17,-- anfällt. Bei ungenutztem Verstreichen der Zahlungsfrist sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.

(4) Die Gebühren für Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

§ 3 (1) In den in der Anlage festgesetzten Jahresgebühren (Code-Nr. 3001-3008) sind sämtliche Leistungen im Rahmen des Zulassungs- und Registrierungsverfahrens und die laufenden Überwachungstätigkeiten gemäß dem risikobasierten Überwachungs- und Inspektionsplan bereits enthalten.

(2) Jahresgebühren werden mit Inkrafttreten des Gebührentarifes zur Gänze fällig

§ 4 Die Gebühren sind nach § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der AGES.

§ 5 Der Futtermittelgebührentarif 2017 (FMT 2017) tritt am 1. Jänner 2017 in Kraft. Mit Inkrafttreten des FMT 2017 tritt der Futtermittelgebührentarif 2016, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit am 31.12.2015, außer Kraft.

Anlage



Allgemeine Gebühren

Code-Nr.		Gebühr/
		Einheit in €
0	Allgemeine Gebühren	
01001	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	73,80
01002	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit inkl. Leistungen für die Zuarbeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	169,80
01003	Anfahrtspauschale im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung	108,20
01008	Anteilige Anfahrtspauschale bei 2 Betriebsanfahrten pro Tag	66,90
01009	Anteilige Anfahrtspauschale bei 3 Betriebsanfahrten pro Tag	49,60
01004	Sonn-, Feiertags und Nachtzeitzuschlag - Bei Tätigkeiten auf Verlangen der Partei und im Rahmen amtswegiger Kontrollen und Überwachungen bei Gefahr in Verzug an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 100%; an Werktagen außerhalb der Dienstzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 50%	
01005	Verwaltungsgebühr I für erste Zahlungserinnerung	10,00
01006	Verwaltungsgebühr II für zweite Zahlungserinnerung	17,00
01007	Kopierkosten je Seite	0,50

Jahresgebühren für zugelassene und registrierte Betriebe nach FMG 1999 iVm VO (EG) Nr. 183/2005 (Registrierung und Überwachung)

Code-Nr.		Gebühr/
		Einheit in €
	Gebühren gem. VO (EG) Nr. 183/2005	
3001	Zugelassene oder registrierte Futtermittelherstellungsbetriebe der Risikostufe I, deren Geschäftstätigkeit als geringfügig* einzustufen ist, je Betriebsstandort	115,30
3002	Zugelassene oder registrierte Futtermittelherstellungsbetriebe der Risikostufe I je Betriebsstandort	345,80
3003	Zugelassene oder registrierte Futtermittelherstellungsbetriebe der Risikostufe II je Betriebsstandort	691,70
3004	Zugelassene oder registrierte Futtermittelherstellungsbetriebe der Risikostufe III je Betriebsstandort	1.383,40
3005	Zugelassene oder registrierte sonstige Futtermittelbetriebe der Risikostufe I, die keine Hersteller sind, je Betriebsstandort**	57,60
3006	Zugelassene oder registrierte sonstige Futtermittelbetriebe der Risikostufe II, die keine Hersteller sind, je Betriebsstandort	115,30
3007	Zugelassene oder registrierte sonstige Futtermittelbetriebe der Risikostufe III, die keine Hersteller sind, je Betriebsstandort	230,60
3008	Sonstige Futtermittelbetriebe der Risikostufe III, die keine Hersteller sind und Futtermittel, Vormischungen oder Zusatzstoffe gemäß § 2 Z 2, 3, 4 und 8 Futtermittelgesetz 1999 in Drittländern exportieren oder aus Drittländern importieren, je Betriebsstandort	691,70



Inspektions- und Maßnahmegebühren für Lebensmittelunternehmen, die Futtermittel erzeugen/in Verkehr bringen nach FMG 1999 iVm VO (EG) Nr. 183/2005

Code-Nr.		Gebühr/ Einheit in €
3	Gebühren gem. VO (EG) Nr. 183/2005	
3009	Überwachung gem. Futtermittelhygieneverordnung (EG) Nr.183/2005 für Lebensmittelunternehmen der Risikostufe I, die nicht als Futtermittelunternehmen registriert sind, jedoch Futtermittel erzeugen und/oder in Verkehr bringen und deren Geschäftstätigkeit als geringfügig* einzustufen ist - für Routineinspektionen bis zu 2 Stunden Aufwand	115,30
3010	Überwachung gem. Futtermittelhygieneverordnung (EG) Nr.183/2005 für Lebensmittelunternehmen, die nicht als Futtermittelunternehmen registriert sind und Futtermittel erzeugen und/oder in Verkehr bringen - für Routineinspektionen bis zu 3 Stunden Aufwand	161,40
3011	Überwachung gem. Futtermittelhygieneverordnung (EG) Nr. 183/2005 für Lebensmittelunternehmen, die nicht als Futtermittelunternehmen registriert sind und Futtermittel erzeugen und/oder in Verkehr bringen - für alle Inspektionen, die über Routineinspektionen hinausgehen (insbesondere aufgrund erhöhten Risikos und aufgetretener Mängel) für 3 bis 6 Stunden Aufwand	461,10
3012	Nachfassende und ad hoc - Maßnahmen bei Lebensmittelunternehmen, die nicht als Futtermittelunternehmen registriert sind, jedoch Futtermittel erzeugen und/oder in Verkehr bringen sowie bei Futtermittelunternehmen	357,40

* Kleinmengenregelung: Diese gilt für Hersteller (Futtermittelbetriebe, Lebensmittelunternehmen)/Inverkehrbringer (Lebensmittelunternehmen) von Einzel- und Mischfuttermittel bis 5t/Jahr, von Mineralfuttermittel bis 1t/Jahr, von Vormischungen und Zusatzstoffen bis 100 kg/Jahr sowie für Hersteller (Futtermittelbetriebe, Lebensmittelunternehmen) /Inverkehrbringer (Lebensmittelunternehmen) von Spezialitäten und Kleinpackungen bis 100 kg/Jahr. Die Tätigkeit solcher Hersteller der Risikostufe I wird als geringfügig eingestuft, weshalb der verminderte Gebührensatz zur Anwendung kommt.

** Bei Futtermittelbetrieben der Risikostufe I, die keine Hersteller sind und Kleinmengen in Verkehr bringen, werden keine Jahresgebühren verrechnet. Davon unberührt bleiben jedoch Gebühren, die im Rahmen von Beanstandungen und Anzeigen vorzuschreiben sind.

Gebühren Futtermittelgesetz 2016

Code-Nr.	04. FUTTERMITTEL und PFLANZENANALYSE	Gebühr in €
4002	Antrag/Auftrag	8,50
2	Probenahme, Probenverwaltung, Probenvorbereitung	
4000	Probenlogistik inklusive Probenvorbereitung mechanisch	25,10
4004	Überprüfung der Kennzeichnung auf formale Richtigkeit	26,60
4005	Wasser ohne Vortrocknung (im Trockenschrank)	19,00
4010	Wasser mit Vortrocknung (Vakuumtrockenschrank bei sirupartigen Substanzen)	26,90
3	Laboranalyse	
3.1	Protein	
4020	Rohprotein mikro (Kjeldahl)	42,50
4025	Rohprotein makro (Kjeldahl)	52,60
3.2	Aminosäuren	
4040	Lysin, Threonin, etc.(Gesamtgehalte) je	219,50



Code-Nr.	04. FUTTERMITTEL und PFLANZENANALYSE	Gebühr
		in €
4042	Cystin, Methionin , Summe Cys+Meth	251,70
4046	Zugesetzte Aminosäuren (Lysin, Methionin etc.) je	219,50
4047	Tryptophan (zugesetzt)	314,70
4050	Tryptophan (Gesamtgehalt)	314,70
4051	Bestimmung von Methioninhydroxyanalogon mittels HPLC	238,20
3.3	Sonstige Stickstoffverbindungen	
4075	Harnstoff, photometrisch	62,30
3.4	Fett, Fettkennzahlen	
4090	Rohfett	49,80
4100	Rohfett nach Säureaufschluss (Gesamtfett)	68,00
4120	Säurezahl / freie Fettsäuren in Fetten und Ölen	17,60
4125	Anisidinzahl (Aldehydzahl) in Fetten und Ölen	79,00
4135	Peroxidzahl in Fetten und Ölen	26,30
4145	Bestimmung des Unverseifbaren in Fetten und Ölen	101,60
4150	Petroetherunlösliche Verunreinigungen in Fetten und Ölen	60,40
4151	Feuchtigkeit in Fetten/Ölen	36,90
3.5	Fasern	
4160	Rohfaser (Weender-Verfahren), Neutraldetergenzienfaser (NDFom) je	48,50
4161	Enzymlösliche organische Substanz (ELOS)	48,50
3.6	Kohlenhydrate	
4180	Stärkegehalt (Ewers)	63,00
4190	Gesamtzucker nach Fehling, berechnet als Invertzucker oder Saccharose	59,70
4191	Gesamtzucker nach Luff-Schoorl berechnet als Invertzucker oder Saccharose	90,60
4192	Lactose nach Luff-Schoorl	78,20
4193	Gesamtzucker nach Luff-Schoorl berechnet als Saccharose + Lactose	168,80
3.7	Asche	
4220	Rohasche	18,50
4225	salzsäureunlösliche Asche (Sand, Ton usw.)	47,70
3.8	Carbonat	
4240	Carbonat aus Kohlendioxyd (Methode Scheibler)	14,20
3.9	Kochsalz	
4250	Kochsalz (siehe TP 4370)	
3.10	Energieberechnungen	
4270	Energieberechnungen (Die Gebühr errechnet sich aus der Summe der Einzelparameter)	
3.11	Mengen- und Spurenelemente	
4310	Gesamtphosphor (photometrisch)	41,20
4318	Aufschluss für Mengenelemente, Spurenelemente und Schwermetalle (trocken)	30,20
4322	Nassaufschluss, Mikrowellendruckaufschluss, Extraktion gemäß Richtlinie 2005/87/EG für Mengenelemente, Spurenelemente und Schwermetalle	26,10
4325	Mengen- und Spurenelemente sowie Schwermetalle mittels Flammen-AAS ohne Aufschluss, je Element	21,10



Code-Nr.	04. FUTTERMITTEL und PFLANZENANALYSE	Gebühr
		in €
4326	Mengen- und Spurenelemente sowie Schwermetalle mittels ICP-AES oder ICP-MS ohne Aufschluss, Methodengrundpreis (ohne Elemente)	34,00
4327	Mengen- und Spurenelemente sowie Schwermetalle mittels ICP-AES oder ICP-MS ohne Aufschluss, je Element (zuzüglich zum Methodengrundpreis – Nr. 4326)	10,50
4330	Spurenelemente und Schwermetalle mittels Graphitrohr-AAS, ohne Aufschluss, je Element	57,80
4335	Spurenelemente mittels Hydrid-AAS, ohne Aufschluss, je Element	56,40
4336	Iod – Extraktion und Messung mittels ICP-MS	68,90
4340	Quecksilber mittels Kaltdampf-AAS, ohne Aufschluss	56,40
4360	Fluorid (Aufschluss bzw. Extraktion und Bestimmung mittels Elektrode)	48,20
4370	Sulfat, Chlorid, Nitrat mit Ionenchromatographie je Ion	42,30
3.12	Vitamine	
4405	Vitamin A oder E	276,70
4415	Vitamin D3	334,30
4425	Vitamine B1, B2, B6, Niacin, Folsäure und Vitamin C, jeweils	172,90
3.13	Diverse Naturstoffe	
4500	Carotin	157,50
4505	Xanthophyll	157,00
4510	Carotin + Xanthophyll	185,20
3.14	Verbotene Antibiotika und chemische Leistungsförderer	
4530	Hemmstofftest	163,00
4535	Identifizierung von Antibiotika mittels Dünnschichtchromatographie	152,70
4536	Zinkbacitracin mittels LC/MS/MS	241,20
4537	Flavophospholipol und Avilamycin mittels LC/MS/MS	612,10
4538	Makrolidantibiotika mittels LC/MS/MS	473,50
4539	Nitrofurane mittels LC/MS/MS	295,40
4540	Penicilline mittels LC/MS/MS	603,00
4541	Sulfonamide mittels LC/MS/MS	543,10
4542	Tetracycline mittels LC/MS/MS	473,50
4543	Chemische Leistungsförderer (Olaquinox, Carbadox) mittels HPLC,je	163,00
4544	Chloramphenicol mittels GC	225,00
3.15	Enzyme	
4600	Urease-Aktivität	65,30
4610	Phytase	105,00
3.16	Zusatz- und Wirkstoffe	
4715	Halofuginon mittels HPLC	382,90
4720	Diclazuril mittels HPLC	223,90
4721	Decoquinat mittels HPLC	136,90
4730	Salinomycin, Monensin, Narasin, Maduramycin, Lasalocid mittels HPLC je	211,80
4732	Kokzidiostatika (Verschleppung in Futtermittel für Nichtzieltierarten gem. Richtlinie 2009/8/EG)	473,50



Code-Nr.	04. FUTTERMITTEL und PFLANZENANALYSE	Gebühr
		in €
4735	Organische Säuren (Citronen-, Milch-, Ameisen-, Essig-, Äpfel-, Fumar- und Propionsäure) mittels IC	80,90
4736	Benzoessäure und Sorbinsäure mittels HPLC	86,20
4740	Antioxidantien (BHA, BHT, Ethoxyquin) mittels HPLC	238,20
4750	Farbstoffe (Astaxanthin, Canthaxanthin) mittels HPLC	211,00
4751	β-Carotin mittels HPLC	211,00
4752	Lösungsmittelrückstände (Hexan, Cyclohexan)	186,00
4753	Lösungsmittelähnliche Zusatzstoffe (Propandiol, Glycerin etc.)	287,70
3.17	Mikrobiologische Untersuchungen	
4800	Probiotika (Milchsäurebakterien, Mischpräparate)	136,00
4805	Probiotika (Lebendhefen, Sporenbildner)	110,50
4815	Keimgehalt an aeroben, mesophilen Bakterien	44,80
4820	Keimgehalt an Schimmelpilzen und Hefen	110,50
4830	Untersuchung auf Salmonellen	73,60
4836	Untersuchung auf Clostridien	44,80
4842	Untersuchung auf Listerien	82,50
4843	Untersuchung auf Clostridium perfringens	82,50
4845	Untersuchung auf Enterobacteriaceae	44,80
3.18	Mikroskopie (nach Aufwand, mindestens jedoch..)	
4855	Prüfung auf tierische Bestandteile	91,90
4856	Prüfung auf botanische Verunreinigungen	45,90
4857	Prüfung der Zusammensetzung	91,90
4858	Prüfung des Getreideanteils	91,90
4859	Prüfung der Verdorbenheit und des Schälglingsbefalls	45,90
3.19	Mykotoxine (Doppelbestimmung bzw. mit Absicherung)	
4910	Moniliformin	230,60
4912	Fumonisine B1,B2	207,50
4915	Aflatoxine	207,50
4916	B -Trichothecene mittels GC	276,70
4917	Deoxynivalenol (DON) mittels HPLC	207,50
4918	T-2/HT-2 Toxin	288,20
4922	Zearalenon	196,00
4923	Ochratoxin A	207,50
4924	Ergotalkaloide	230,60
3.20	Andere unerwünschte Stoffe	
4930	PAHs in Futtermitteln und Pflanzen	518,80
4931	Bestimmung glycosidisch gebundener Cyanide (Blausäure, HCN) in Futtermitteln mittels HPLC. Im Falle einer notwendigen Bestimmung der Wiederfindung (VO EG 152/2009 Anh.II C.6) erhöht sich die Gebühr auf € 166,31	97,00
4932	Dioxine und dioxinähnliche PCBs	813,80
4933	Organochlorpestizide (gem. Richtlinie 32/2002/EG i.d.j.g.F.- Über Unerwünschte Stoffe in der Tierernährung) und PCBs in Futtermitteln	301,40



Code-Nr.	04. FUTTERMITTEL und PFLANZENANALYSE	Gebühr
		in €
4934a	GC-Multi-Methode zur Bestimmung von Pflanzenschutzmittel-Rückständen in Lebensmitteln und Futtermitteln pflanzlicher Herkunft mittels GCMS/PTV	106,50
4934b	LC-MS- Multi-Methode zur Bestimmung von Pflanzenschutzmittel-Rückständen in Lebensmitteln und Futtermitteln pflanzlicher Herkunft	193,90
4934c	Probenaufarbeitung Quechers für GC und LC-Untersuchung	40,50
4935	Theobromin	80,10
4936	Melamin mittels LC-MS/MS	238,70
4937	Nitrit mittels Spektralphotometrie (berechnet als Na-Nitrit)	46,10
4.	GVO - Screening	
4941	GVO-Screening Futtermittel	267,20
4942	GVO Identifizierung (nach Screening) pro Event	61,20
4943	GVO Quantifizierung (nach Screening/Identifizierung) pro Event	130,60
5.	Mischerprüfung	
4950	Homogenitätstest mit Microtracer	452,80
4951	Verschleppungskontrolle mit Microtracer	194,10
4952	Reiseaufwand im Zuge der Mischerprüfung mindestens	64,70
6.	Verfahren nach dem Futtermittelgesetz 1999	
12030	Kosten für die Bewertung der Unterlagen und Bescheiderstellung sowie allenfalls Erstellung von Gutachten und Bearbeitung vor Ort im Rahmen einer Zulassung (je nach Aufwand, jedoch mindestens)	670,20
12031	Kosten für die Nachforderung von Unterlagen zur Bescheiderstellung im Rahmen einer Zulassung	93,80
12033	Kosten für Nachschau	80,40
12034	Kosten für die Anordnung von behördlichen Maßnahmen	80,40

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Mag. (FH) Wolfgang Hermann